

Nutzungsordnung des Lech-Wertach-Probenzentrums für alle

Der Vorstand der Stadtmusikkapelle Schwabmünchen e.V. hat am 24.03.2020 Folgende Nutzungsordnung für das Lech-Wertach-Probenzentrum beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Probenzentrum steht in der Trägerschaft der Stadtmusikkapelle Schwabmünchen e.V. (nachstehend Träger genannt). Dieses steht nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans den Vereinen und Gruppierungen aus Schwabmünchen und den Gemeinden des Begegnungslands Lech-Wertach sowie überregional in erster Linie für den Übungsbetrieb (musikalische und künstlerische Nutzung) zur Verfügung. Nutzungsgenehmigungen für musikalische und künstlerische Veranstaltungen sowie für sonstige Veranstaltungen (außer musikalische und künstlerische Nutzung) werden nur in Ausnahmefällen durch Einzelfallentscheidung des Trägers erteilt.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Benutzung des Probenzentrums ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist schriftlich über die Homepage des Trägers zu beantragen. Sie erfolgt durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem Umfang der Nutzung, Nutzungszweck festgelegt und diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung sowie die Anmietung für Dritte sind unzulässig. Die Nutzung des Probenzentrums ist kostenfrei.
- (2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Probenzentrums erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, zum Beispiel bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Probenzentrums, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Probenzentrum machen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere die Anmietung der Räume für Dritte, verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Der Träger hat das Recht, die Räumlichkeiten aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.
- (6) Maßnahmen des Trägers nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Er haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an dem Probenzentrum steht dem Träger sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Probenzentrum durch Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen für den Übungsbetrieb (Musikalisch und künstlerische Nutzung) wird vom Träger in einem Belegungsplan geregelt (§5). Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch die Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers zulässig.
- (2) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Träger.

§ 5

Benutzerplan

- (1) Der Träger stellt auf seiner Homepage einen Belegungsplan auf, im dem die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger oder seinem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Belegungsplan wird regelmäßig vom Träger überprüft.
- (4) Private Veranstaltungen können im Einzelfall gestattet werden.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzung des Probenzentrums und der Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind (Benutzungsvertrag).
- (3) Die Benutzer müssen das Probenzentrum und dessen Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Probenzentrum so gering wie möglich gehalten werden.

- (4) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung des Trägers mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (5) Beschädigungen des Probenzentrums sowie dessen Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Träger oder dessen Beauftragtem zu melden.

§ 7

Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist dem Träger namentlich zu benennen. Der jeweilige Verantwortliche einer Benutzergruppe erhält einen Code für den Haupteingang und die Räume des Probenzentrums. Dem verantwortlichen ist es untersagt, den Code an Dritte weiterzugeben. Ist der verantwortliche wegen Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so kann er nur für diesen einzigen Ausnahmefall den Code an seinen Vertreter weitergeben.
- (2) Das Inventar des Probenzentrums sowie seiner Nebenräume darf nur seiner Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind das Probenzentrum und dessen Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (5) Im gesamten Probenzentrum ist das Rauchen untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren.
- (6) Fundsachen sind umgehend beim Träger abzugeben.
- (7) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung (musikalische- künstlerische Nutzung) ist die Halle aufgeräumt zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Türen sind zu schließen.
- (8) Nach Abschluss einer Veranstaltung ist der Boden besenrein zu reinigen. Das Mobiliar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände sind nass zu reinigen.

§ 8

Umfang, Voraussetzungen und Kosten der Benutzung

- (1) Das Probenzentrum und die zugewiesenen Räume einschließlich der sanitären Räume stehen den Vereinen, Gruppierungen und Privatpersonen für die Nutzung kostenfrei in der Zeit von 8 bis 22 Uhr zur Verfügung.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen und notwendiger Zusatzreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt und sind von ihm zu tragen.

§ 9

Erhebung eines Benutzungsentgeltes bei außermusikalischer oder außerkünstlerischer Nutzung

- (1) Für den nachweislichen Fall einer Unterverpachtung oder einer Anmietung der Räumlichkeiten für Dritte wird für den Benutzer oder, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, für den Veranstalter ein Nutzungsentgelt in Höhe von € 100,- festgesetzt.

§ 10

Haftung

- (1) Der Träger überlässt dem Benutzer das Probenzentrum und sonstigen Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt der Träger nicht.

Der Träger haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Inhaltsversicherungen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Glas- und Einbruchdiebstahlschäden (inklusive Vandalismus Schäden) sind für vorgenannte Gegenstände vom Träger nicht abgeschlossen.

- (2) Der Benutzer stellt den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Träger und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Im Einzelfall kann der Träger von der Vorlage eines Nachweises absehen.
- (4) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme des Probenzentrums erkenne die Benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen sowie Entgeltzahlungen ausdrücklich an.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 24.03.2020. mit Beschluss der Vorstandschaft in Kraft.

Peter Schäfer

1. Vorsitzender der Stadtmusikkapelle Schwabmünchen e. V.